



Bezirksregierung Münster • 48128 Münster

An die  
Ausbildungsstätten der  
Pflege- und Gesundheitsfachberufe  
im Regierungsbezirk Münster

Per E-Mail

01. September 2025  
Seite 1 von 6

Aktenzeichen:  
24.12. | 24.02.

Auskunft erteilt:  
Sebastian Rott

Telefax:  
+49 (0)251 411-82525

E-Mail:  
Pflegeberufe  
@brms.nrw.de

gesundheitsfach-  
berufe@brms.nrw.de

## **Erlassaktualisierung im Bereich Praxisanleitung**

Aufhebung und Bündelung der Regelungen für Praxisanleitungen in  
Pflege- und Gesundheitsfachberufen

**Bitte verwenden Sie  
ausschließlich die Post- und  
Lieferanschrift:**

Bezirksregierung Münster  
48128 Münster

Sehr geehrte Damen und Herren,

die in den letzten Jahren zu einzelnen Berufen, Themen und Teilbereichen herausgegebenen Erlasse im Bereich Praxisanleitung wurden vom Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen aufgehoben und die Thematik nunmehr zusammengeführt und vereinfacht.

Dienstgebäude:  
Joseph-König-Straße 3  
48147 Münster  
Telefon: +49 (0)251 411-0  
Poststelle@brms.nrw.de  
www.brms.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:  
Vom Hbf Buslinie 17  
Haltestelle Bezirksregierung II  
(Albrecht-Thaer-Str.) oder Nevinghoff

Mit der DB Richtung  
Gronau oder Rheine  
bis Haltepunkt „Zentrum Nord“

Nachfolgende Regelungen gelten für die Berufe nach dem:

- Pflegeberufegesetz (PflBG),
- Anästhesietechnische- und Operationstechnische-Assistenten-Gesetz (ATA-OTA-G),
- MT-Berufe-Gesetz (MTBG; außer Veterinärbereich) und
- Hebammengesetz (HebG).

Datenschutzhinweise:  
<https://www.bezreg-muenster.de/datenschutz>

Sollten für einen Beruf spezifische Besonderheiten bestehen, so werden diese gesondert aufgeführt.

## **1. Anforderungen an Weiterbildungsstätten zur Qualifizierung für Praxisanleitungen**

Weiterbildungsstätten zur Durchführung einer Zusatzqualifizierung Praxisanleitung von 300 Stunden sind insbesondere staatlich anerkannte Weiterbildungsstätten des Gesundheitswesens und einschlägige Hoch-





schulen. Sie bedürfen keiner gesonderten staatlichen Anerkennung zur Durchführung der Weiterbildung Praxisanleitung.

Die ausgestellten Zertifikate über die Zusatzqualifizierung müssen mindestens die folgenden Angaben beinhalten:

- Name der Weiterbildungsstätte inklusive Adressdaten,
- Name und Geburtsdatum der teilnehmenden Person,
- Zeitraum der Weiterbildung Praxisanleitung,
- Auflistung der Weiterbildungsmodule mit Stundenverteilung,
- Umfang von analogen und digitalen Lernformen und
- Unterschrift zur rechtskräftigen Bestätigung der erfolgreich abgeleisteten Weiterbildung Praxisanleitung.

## **2. Berufspädagogische Zusatzqualifikation zur Praxisanleitung**

Die berufspädagogische Zusatzqualifikation zur Praxisanleitung wird für die jeweiligen Berufe wie folgt geregelt:

- § 4 Abs. 3 Satz 1 Alt. 1 PflAPrV,
- § 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 ATA-OTA APrV,
- § 8 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 MTAPrV und
- § 10 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 HebStPrV.

### **2.1 Umfang der Zusatzqualifikation zur Praxisanleitung**

Grundsätzlich wird die Zusatzqualifikation zur Praxisanleitung durch eine mindestens 300-stündige Weiterbildung an einer Weiterbildungsstätte erlangt. Darüber hinaus kann der Nachweis der Zusatzqualifikation über ein abgeschlossenes (pädagogisches) Studium im Gesundheits- oder Sozialwesen, dessen Schwerpunkt in der Erwachsenenbildung liegt, erfolgen. Des Weiteren können berufspädagogische Inhalte, die im Kontext anderer Bildungsgänge (z. B. berufspädagogisches Studium, Fachweiterbildung) erbracht werden, mit einem den Vorgaben dieses Schreibens entsprechenden Nachweis des jeweiligen Anbieters über den Umfang der berufspädagogischen Inhalte als berufspädagogische Zusatzqualifikation anerkannt bzw. angerechnet werden.

Die Weiterbildung zur Praxisanleitung kann an Hochschulen in den Studienplan integriert werden, sodass die Zusatzqualifikation Praxisanleitung, mit einem erforderlichen Umfang von mindestens 300 Stunden, dann innerhalb des Studiums erworben wird. Die Bestandsschutzrege-



lungen nach § 4 Abs. 3 Satz 2 PflAPrV, § 9 Abs. 2 ATA-OTA-APrV, § 8 Abs. 2 MTAPrV und § 59 HebStPrV, bleiben unberührt.

Seite 3 von 6

Die Hochschulen müssen ein den oben genannten Anforderungen entsprechendes Zertifikat erstellen. Vorabbestätigungen mit dem Inhalt, dass Weiterbildungen der Hochschulen den Anforderungen an eine berufspädagogische Zusatzqualifikation zur Praxisanleitung entsprechen, werden von der Bezirksregierung nicht ausgestellt.

## **2.2. Digitale Lernformen und Selbstlernzeit in der berufspädagogischen Zusatzqualifikation der Praxisanleitung**

Für die berufspädagogische Zusatzqualifikation gilt, dass Lehrformate, die selbstgesteuertes Lernen oder E-Learning beinhalten, mit einem Umfang von insgesamt maximal 25 Prozent als pädagogische Hilfsmittel eingesetzt werden können. Dabei muss ein durchgehender synchroner Austausch der lernenden und lehrenden Personen sichergestellt sein. Für hochschulisch verantwortete berufspädagogische Zusatzqualifikationen gelten in Bezug auf selbstgesteuertes Lernen und E-Learning die Rahmenbedingungen zur Lehre an Hochschulen.

## **3. Kontinuierliche berufspädagogische Fortbildungen der Praxisanleitung**

Die kontinuierlichen berufspädagogischen Fortbildungen werden für die jeweiligen Berufe wie folgt geregelt:

- § 4 Abs. 3 Satz 1 Alt. 2 PflAPrV,
- § 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 ATA-OTA APrV,
- § 8 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 MTAPrV und
- § 10 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 HebStPrV.

Der Zeitraum der berufspädagogischen Fortbildung beträgt grundsätzlich ein Jahr. Für die Berufe nach dem **ATA-OTA-G**, dem **MTBG** und dem **HebG** wurde dieser Zeitraum gemäß § 6 DVO-MT-GBerG-NRW und § 5 DVO-HebG NRW auf jeweils drei Jahre verlängert und der Stundenumfang entsprechend von 24 Stunden auf 72 Stunden erhöht.

Demgegenüber ist eine Erweiterung des Fortbildungszeitraumes auf drei Jahre für Berufe nach dem **PfIBG** aufgrund von gesetzlichen Vorgaben nicht möglich. Hier muss folglich der einjährige Fortbildungszeitraum beibehalten werden.



### 3.1 Aufteilung der Fortbildung

Bei jährlicher Nachweispflicht kann die Fortbildungszeit in der Regel in maximal vier Veranstaltungen und Themenkomplexe, bei einem Nachweiszeitraum von drei Jahren in maximal zwölf Veranstaltungen und Themenkomplexe, aufgeteilt werden. Es ist ein Nachweis zu erbringen, der Inhalt und Umfang der Fortbildung belegt. Überschreitungen der Fortbildungszeit können nicht auf die Fortbildungsverpflichtung kommender Jahre übertragen werden.

### 3.2 Geeignetheit und Inhalt der Fortbildung

Für Berufe nach dem **ATA-OTA-G**, dem **MTBG** und dem **HebG** müssen die Fortbildungen berufspädagogische Inhalte haben. Geeignet sind insbesondere berufspädagogische oder didaktische Fortbildungsveranstaltungen an Hochschulen oder einschlägigen Fortbildungsstätten sowie Kongresse, Tagungen und Qualitätszirkel, welche sich auf das Tätigkeitsspektrum der Praxisanleitung beziehen.

Für die Berufe nach dem **PfIBG** können die Fortbildungen darüber hinaus berufsfachliche und berufspolitische Inhalte haben. Sie müssen jedoch mindestens zwölf Stunden berufspädagogische Inhalte umfassen. Veranstaltungen, die zum Zweck der Koordinierung der Praxisanleitung innerhalb einer Einrichtung, im Kooperationsverbund oder mit Gesundheitsfachberufsschulen durchgeführt werden, können mit bis zu vier Stunden pro Jahr als Fortbildung angerechnet werden.

### 3.3. Digitale Lernformen und Selbstlernzeit in der berufspädagogischen Fortbildung der Praxisanleitung

Kontinuierliche Fortbildungen dürfen vollständig digital durchgeführt werden. Sie können aber nur dann im jeweiligen Umfang zur Anrechnung kommen, wenn die darin genutzten Lernformen durchgehend einen synchronen Austausch der lernenden und lehrenden Personen sicherstellen. Eine Anrechnung von Selbstlernzeiten oder selbstgesteuertem Lernen ist nicht möglich.

### 3.4 Fortbildungsnachweis

Für alle Berufsfelder gilt als Nachweiszeitraum der Zeitraum 01.01. bis 31.12. Die Fortbildungsverpflichtung beginnt am 01.01. des Jahres nach



Abschluss der Weiterbildung zur Praxisanleitung. Die Fortbildungsverpflichtung muss bei 24 Stunden (**PfIBG**) jährlich und bei 72 Stunden (**ATA-OTA-G, MTBG, HebG**) innerhalb des Nachweiszeitraums von drei Jahren jeweils bis zum 31.12. erfüllt werden. Ergänzend hierzu können Fortbildungen, die innerhalb der ersten zwei Monate des Folgejahres bzw. Folgezeitraums abgeleistet werden, zum Nachweis der Fortbildungsverpflichtung des Vorgängerjahres bzw. Vorgängerzeitraums berücksichtigt werden.

### **3.5 Übergangsregelung für Fortbildungsnachweise in der Pflege**

Im Bereich der **Pflege** wird der Nachweiszeitraum für die 24-stündige Fortbildungsverpflichtung für den Zeitraum 15.06.2024-14.06.2025 bis zum 31.12.2025 verlängert, ohne dass sich die Stundenzahl anteilig erhöht. Der Nachweiszeitraum wird ab 2026 dem Kalenderjahr (01.01. bis 31.12.) angeglichen. Daher gelten Fortbildungen, die im Übergangszeitraum (15.06.2025-31.12.2025) für den Zeitraum 15.06.2025-14.06.2026 abgeschlossen werden, als Nachweise für das Kalenderjahr 2026.

### **3.6 Ruhen der Fortbildungspflicht**

Liegen Nachweise darüber vor, dass die Arbeitstätigkeit für mehr als sechs Monate in einem Kalenderjahr (z. B. aufgrund von Elternzeit, Erkrankung) unterbrochen wurde, müssen für dieses Kalenderjahr keine Fortbildungsstunden nachgewiesen werden. In diesem Fall wird für die Tätigkeits- und Prüfungsberechtigung als Praxisanleitung der abgeschlossene Zeitraum vor der Unterbrechung betrachtet.

Die Unterbrechung ist über das Fachverfahren „eNÜG“ zu beantragen und die dazu begründenden Unterlagen dort zu hinterlegen. Die Genehmigung der Unterbrechung erfolgt durch die zuständige Bezirksregierung im Fachverfahren.

Für die Frage der Zulassung als Prüferin oder Prüfer ist auf die letzten zwölf Monate abzustellen, sofern im abgeschlossenen Nachweiszeitraum (bzw. Vorzeitraum) keine Pflichtfortbildung erfolgte. In diesem Zusammenhang wird ergänzend darauf hingewiesen, dass der Schulleitung eine Prüfungsverpflichtung im Rahmen ihres Vorschlagsrechts obliegt (vgl. etwa § 10 Abs. 3 PfiAPrV). § 5 DVO-HebG NRW bleibt unberührt.



### **3.7 Rechtsfolge bei Nichteinhaltung der Fortbildungsverpflichtung**

Die Einhaltung der Fortbildungsverpflichtung wird stichprobenhaft überprüft. Ein Verstoß gegen die Fortbildungsverpflichtung kann zu einer Ausbildungsuntersagung führen.

### **3.8 Wiedererlangung der Befähigung/Eignung zur Praxisanleitung**

Die Tätigkeit als Praxisanleitung kann erst dann wieder aufgenommen werden, wenn die erforderlichen Fortbildungsstunden im aktuellen Nachweiszeitraum erbracht wurden. Dies bezieht sich sowohl auf die Begleitung der praktischen Ausbildung als auch auf die Tätigkeit als praktisch prüfende Person. Eine Aufsummierung nicht wahrgenommener Pflichtfortbildungsstunden mehrerer Zeiträume soll grundsätzlich nicht erfolgen. Die Nachweispflicht obliegt dem Arbeitgeber.

Ist die Befähigung der Praxisanleitung länger als fünf Jahre erloschen, wird durch die zuständige Bezirksregierung in Abstimmung mit dem Träger der praktischen Ausbildung geprüft, ob die erforderliche Berufserfahrung im Einsatzbereich vorhanden ist.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

Gez. Sebastian Rott